

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 714

07. Januar 2008

## Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

vom 7. Januar 2008



**Promotionsordnung  
der Juristischen Fakultät  
der Ruhr-Universität Bochum  
Vom 7. Januar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

**§ 1  
Prüfungsleistungen**

- (1) Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte (Dr. iur.).
- (2) Die Promotion setzt die Anfertigung einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), das Bestehen einer mündlichen Prüfung sowie im Falle der strukturierten Promotion die Erfüllung der Betreuungsvereinbarung voraus.
- (3) Die Dissertation muss ein Thema aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft behandeln. Als Dissertation können in Ausnahmefällen auch eine bereits veröffentlichte gleichwertige Abhandlung oder gleichwertige Teile einer Gemeinschaftsarbeit, soweit sie als selbständige Leistung erkennbar wird, anerkannt werden.
- (4) In der mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber zu zeigen, dass sie oder er eine gründliche rechtswissenschaftliche Bildung erworben hat und imstande ist, rechtswissenschaftliche Fragen selbständig zu beurteilen.

**§ 2  
Wissenschaftliche Beziehungen zu einer  
Betreuerin oder einem Betreuer**

- (1) Doktorandinnen oder Doktoranden können von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten angenommen werden.
- (2) Eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand soll erfolgen, wenn eine engere wissenschaftliche Arbeitsbeziehung besteht. Im Falle einer strukturierten Promotion wird die Arbeitsbeziehung durch eine Betreuungsvereinbarung (siehe Anlage zur Promotionsordnung) festgelegt.
- (3) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist nur im Falle einer strukturierten Promotion Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer teilt der Dekanin oder dem Dekan schriftlich den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und das voraussichtliche Thema der Dissertation mit.
- (5) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, bemüht sich der Promotionsausschuss auf deren oder dessen Antrag um eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer.

**§ 3  
Promotionsausschuss**

- (1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren wird ein Promotionsausschuss gebildet.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören die Dekanin oder der Dekan oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter als Vorsitzende oder als Vorsitzender und als weitere Mitglieder vier Professorinnen oder Professoren sowie zwei weitere in der Regel hauptberuflich an der Universität tätige Mitglieder der Fakultät mit abgeschlossener Hochschulausbildung an, von denen eines promoviert sein soll.

- (3) Die weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Fakultät für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen. Über jede Sitzung des Promotionsausschusses ist unter der Verantwortung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, aus der Gegenstände und Ergebnisse der Beratung ersichtlich sind.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (7) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7),
  2. Entscheidung über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen (§ 5 Absatz 2),
  3. Bestimmung der Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) für die Dissertation (§ 9),
  4. Bemühung um Vermittlung einer neuen Betreuerin oder eines neuen Betreuers im Falle der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Gründen (§ 2 Absatz 5),
  5. Entscheidung über Befreiung vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache (§ 6 Nr. 6),
  6. Bestimmung der Gutachterin oder des Gutachters für die Quellenexegese (§ 4 Absatz 3),
  7. Entscheidung über die Anerkennung bereits veröffentlichter Abhandlungen als Dissertation (§ 1 Absatz 3 Satz 2),
  8. Entscheidung über die elektronische Veröffentlichung der Dissertation (§ 18 Abs. 5),
  9. Entgegennahme und Billigung von Betreuungsvereinbarungen (§ 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2).

**§ 4  
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt das Bestehen der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note "vollbefriedigend" oder den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums als Diplomjuristin oder Diplomjurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule in den neuen Bundesländern nach Maßgabe des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) mit mindestens dem Gesamtprädikat "gut" voraus.

Zum Promotionsverfahren wird ferner zugelassen, wer einen Abschluss nach einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern (§ 67 Abs. 4 lit b HG NW) oder den Abschluss eines Magisterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 S. 2 HG NW (§ 67 Abs. 4 lit c HG NW) nachweist, sofern das betreffende Studium im Wesentlichen rechtswissenschaftliche Inhalte gehabt hat und mit der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Spitzennote abgeschlossen wurde.

- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat nachzuweisen, dass sie oder er als Referentin oder Referent mit Erfolg an einem Seminar zu den Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Rechtsphilosophie, Rechtsvergleichung, Rechtssoziologie, Verwaltungslehre, Allgemeine Rechtslehre, Allgemeine Staatslehre, Methodenlehre, Rechtstheorie, Kriminologie, wirtschaftliche und politische Grundlagen des Rechts) teilgenommen hat.

(3) Die Anforderung nach Absatz 2 kann dadurch ersetzt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Exegese in einem Grundlagenfach gem. Abs. 2 anfertigt. In diesem Fall ist der Antrag auf Zuteilung eines Themas unter Angabe des gewünschten Gebietes spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei dem Dekan zu stellen. Der Promotionsausschuss bestimmt eine Professorin oder einen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten, der die zu bearbeitende Quellenstelle auswählt und die Exegese begutachtet. Die Quellenexegese ist innerhalb von drei Wochen nach Stellung der Aufgabe einzureichen und mit einer Erklärung zu versehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber sie selbständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat. Ist die Quellenexegese nicht "ausreichend", kann sie wiederholt werden.

(4) Für die Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 ist zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 2 und 3 erforderlich,

- dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Studium der Rechtswissenschaft an einer juristischen Fakultät im Bereich der Bundesrepublik Deutschland von in der Regel vier Semestern durchgeführt und
- unter Beachtung der für Studierende der Rechtswissenschaft im Hauptfach geltenden Zulassungsvoraussetzungen an Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht mit jeweils einer mindestens als vollbefriedigend bewerteten Hausarbeit und Klausur teilgenommen hat.

(5) Im Falle einer strukturierten Promotion ist zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 bis 4 erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Betreuungsvereinbarung erfüllt hat.

#### **§ 5**

##### **Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Von den Zulassungsvoraussetzungen des § 4 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen befreit werden. Vom Erfordernis des Bestehens der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note "vollbefriedigend" kann befreit werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mit Erfolg an einem weiteren Seminar teilgenommen hat; dabei muss einer der beiden Seminarscheine mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ bewertet worden sein. In der Regel ist diese Befreiung nur möglich, wenn die Erste oder Zweite juristische Staatsprüfung mit der Note „befriedigend“ bestanden worden ist. Ein entsprechender Antrag kann schon vor dem Gesuch gemäß § 6 gestellt werden.

(2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Promotionsausschuss, außer in den Fällen des § 5 Absatz 4.

(3) Die Fakultät befreit Bewerberinnen und Bewerber, die ein juristisches Hochschulstudium außerhalb des Bereichs der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ergebnis abgeschlossen haben, das der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung mit der Note "vollbefriedigend" im Sinne des nordrhein-westfälischen Juristenausbildungsgesetzes gleichwertig ist, von den Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Absatz 1, wenn sie zudem folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss mindestens vier Semester an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, davon mindestens zwei an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, studiert haben.
2. Die nichtdeutsche Bewerberin oder der nichtdeutsche Bewerber muss ausreichende deutsche Sprachkenntnisse durch eine Bescheinigung des Akademischen Auslandsamtes der Ruhr-Universität nachweisen.
3. Die Bewerberin oder der Bewerber muss an einem Seminar teilgenommen und dabei ein selbständig ausgearbeitetes Referat in deutscher Sprache angefertigt und sich an der Diskussion

beteiligt haben; diese Leistungen müssen mit mindestens "vollbefriedigend" bewertet worden sein.

4. Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen Magisterabschluss an einer deutschen juristischen Fakultät mit mindestens der Note „magna cum laude“ nachweisen. Der Promotionsausschuss kann hiervon in begründeten Einzelfällen befreien. Die Befreiung kann unter Auflagen erfolgen.

(4) Die Fakultät kann Bewerberinnen und Bewerber, die an einer wissenschaftlichen Hochschule ein anderes Studium als das der Rechtswissenschaft gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben, insbesondere dann von den Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 befreien, wenn die bisherige Studienanlage der Bewerberin oder des Bewerbers und das von dieser oder diesem gewählte Dissertationsthema im Sinne von § 1 Absatz 3 eine (fächerübergreifende) Bereicherung der Rechtswissenschaft erwarten lassen.

Sie entscheidet ferner über die Befreiung von den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 4.

#### **§ 6**

##### **Zulassungsgesuch und Anlagen**

Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch den Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers schildert.
2. Zeugnisse über die Vorbildung und das Studium, insbesondere das Reifezeugnis oder ein anderes für die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium anerkanntes Zeugnis sowie Urkunden über die weiteren Zulassungsvoraussetzungen. Anstelle von Urkunden, die nicht beigebracht werden können, kann die Dekanin oder der Dekan andere Beweismittel zulassen.
3. Ein amtliches Führungszeugnis.
4. Eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer Staats-, Diplom- oder Doktorprüfung unterzogen hat und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung diesem oder einem anderen Fachbereich oder einem seiner Mitglieder vorgelegen hat.
5. Eine Versicherung darüber, dass die Dissertation selbständig angefertigt wurde und alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden.
6. Zwei Exemplare der Dissertation, die in deutscher Sprache abgefasst sowie mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums versehen sein müssen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache befreien. Die Bewerberin oder der Bewerber kann andere von ihm verfasste und veröffentlichte Schriften beifügen.

#### **§ 7**

##### **Entscheidung über die Zulassung**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(2) Das Gesuch um Zulassung ist zurückzuweisen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades gegeben sind.

#### **§ 8**

##### **Rücktritt vom Promotionsverfahren**

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren durch Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation nicht vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist.

## § 9

### Bestimmung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter

(1) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, so bestimmt der Promotionsausschuss aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten zwei, in Ausnahmefällen mehrere Berichterstatterinnen und Berichterstatter für die Dissertation.

(2) Zur ersten Berichterstatterin oder zum ersten Berichterstatter ist in der Regel diejenige oder derjenige zu bestimmen, die oder der die Doktorandin oder den Doktoranden gemäß § 2 Absatz 1 und 2 betreut hat. Gehört die Betreuerin oder der Betreuer inzwischen einer anderen Hochschule an, so kann sie oder er mit ihrer oder seiner Zustimmung zur Erstberichterstatterin oder zum Erstberichterstatter bestellt werden.

(3) Die zweite oder eine weitere Berichterstatterin oder der zweite oder ein weiterer Berichterstatter kann auch einer anderen Fakultät, ausnahmsweise einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören

## § 10

### Beurteilung der Dissertation

(1) Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter geben in angemessener Frist - in der Regel innerhalb von sechs Monaten - ein begründetes Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder die Ablehnung vor. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung vor. Als Noten sind zulässig:

"summa cum laude" (ausgezeichnet), "magna cum laude" (sehr gut), "cum laude" (gut), "rite" (ausreichend).

Im Falle übereinstimmender Ablehnung durch die gemäß § 9 Abs. 1 bestellten Berichterstatterinnen und Berichterstatter ist die Dissertation abgelehnt.

(2) Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter können die Beurteilung aussetzen, bis die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in einer von ihnen angegebenen Weise geändert oder ergänzt hat. Hält die Bewerberin oder der Bewerber diese Aufforderung für ungerechtfertigt, so entscheidet auf ihren oder seinen Antrag und nach ihrer oder seiner Anhörung die Fakultät.

(3) Wird eine Änderung oder eine Ergänzung gefordert, so setzt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber hierfür eine angemessene Frist, nach deren unentschuldigtem Versäumnis die Dissertation als abgelehnt gilt. Der geänderten Dissertation sind die infolge der Änderung fortfallenden Seiten beizufügen.

## § 11

### Unterschiedliche Beurteilung

(1) Die Dissertation wird mit den Gutachten zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten ausgelegt. Jeder aus dem Kreis dieser Personen ist berechtigt, sich innerhalb einer nach Ablauf der Auslegungszeit beginnenden Frist von zwei Wochen zur Dissertation zu äußern. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber hierzu ihr oder sein Einverständnis erklärt, können promovierte Mitglieder der Fakultät während der Auslagefrist die Dissertation einsehen.

(2) Stimmen die Gutachten und Äußerungen gemäß Absatz 1 Satz 2 zwar über die Annahme, nicht aber über die Bewertung überein, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 13).

(3) Stimmen die Gutachten und Äußerungen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht über die Annahme überein, so entscheidet die Fakultät.

(4) Weichen die Gutachten und Äußerungen gemäß Absatz 1 Satz 2 um mindestens eine Bewertungsstufe voneinander ab, so sind alle Beteiligten zur Sitzung des Prüfungsausschusses zu laden; sie sind berechtigt, an der Beratung teilzunehmen.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 2 und der Fakultät gemäß Absatz 3 kann von einer Veränderung der Arbeit binnen einer angemessenen Frist abhängig gemacht werden; § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 12

### Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, ist die Prüfung nicht bestanden. Die abgelehnte Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit, dass ihre oder seine Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren.

## § 13

### Prüfungsausschuss

(1) Ist die Dissertation angenommen, so bestellt die Dekanin oder der Dekan einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten. Die Erstberichterstatterin oder der Erstberichterstatter der Dissertation soll dem Prüfungsausschuss angehören.

(2) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung verhindert, so bestellt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten ein anderes Mitglied. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist auf Wunsch bis zu seiner Prüfung eine vierzehntägige Frist einzuräumen.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die Dekanin oder der Dekan, sofern sie oder er selbst Prüferin oder Prüfer ist, im Übrigen die dienstälteste Professorin oder der dienstälteste Professor des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

## § 14

### Mündliche Prüfung

(1) Nach der Bestellung des Prüfungsausschusses setzt die Dekanin oder der Dekan den Termin der mündlichen Prüfung fest.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist mindestens vier Wochen vor dem Termin zur mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Mitteilung der Note der Dissertation sowie des Vortragsthemas zu laden. Bleibt eine Doktorandin oder ein Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, der Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Vorlage eines ärztlichen, in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich mit Krankheit entschuldigt.

(3) Die mündliche Prüfung ist für die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät öffentlich.

(4) Über die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist unter Verantwortung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

## § 15

### Gegenstand der mündlichen Prüfung

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hält einen zwanzigminütigen Vortrag aus dem Privatrecht, dem Öffentlichen Recht, dem Strafrecht oder aus einem Grundlagenfach. Das Thema des Vortrags darf nicht mit dem Thema der Dissertation übereinstimmen.

(2) Nach der Begutachtung der Dissertation fordert die Dekanin oder der Dekan die Doktorandin oder den Doktoranden auf, in Absprache mit der Erstberichterstatterin oder dem Erstberichterstatter einen Themenvorschlag für den Vortrag vorzulegen. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet, ob das vorgeschlagene Thema geeignet ist und teilt seine Entscheidung mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mit.

(3) An den Vortrag schließt sich ein wissenschaftliches Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern an, das sich auf das Thema des Vortrags bzw. die Themen der Vorträge sowie damit zusammenhängende Fragen erstreckt. Es soll die Dauer von 30 Minuten für jede Doktorandin und jeden Doktoranden nicht überschreiten.

(4) Es können bis zu drei Doktorandinnen und Doktoranden gemeinsam geprüft werden. In diesem Fall sind den Doktorandinnen und Doktoranden mit der Ladung auch die Themen der anderen Vorträge mitzuteilen.

## § 16

### Ergebnis der mündlichen Prüfung und Gesamtnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Leistung der mündlichen Prüfung. § 10 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend; eine nicht ausreichende Leistung wird mit "insuffizienter" (unzulänglich) bewertet.

(2) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn nach Auffassung von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder der Kandidat in der mündlichen Prüfung den in § 1 Absatz 4 gestellten Anforderungen nicht genügt.

(3) Aus dem Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung und der Bewertung der Dissertation bildet der Prüfungsausschuss eine Gesamtnote. Dabei ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen.

(4) Das Ergebnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden bei der Verkündung mündlich zu begründen.

## § 17

### Wiederholung der mündlichen Prüfung

Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens nach sechs Monaten zulässig.

## § 18

### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von der Dekanin oder dem Dekan nach Zustimmung der Erstberichterstatterin oder des Erstberichterstatters und im Benehmen mit der Zweitberichterstatterin oder dem Zweitberichterstatter genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen und die ihr oder ihm vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb eines Jahres nach dem Termin der mündlichen Prüfung an die Fakultät abzuliefern. Versäumt sie oder er die Frist, so verliert sie oder er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Es sind von den vervielfältigten Dissertationen abzuliefern:

- a) wenn die Dissertation mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekan als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder (im Wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint, sechs Exemplare bzw. Sonderdrucke;
- b) wenn sie im Hochdruck oder im Fotooffsetdruck im Format DIN A 5 hergestellt sind, 80 Stück.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin (oder eines Doktors) der Rechte durch die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum". Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Dekanin oder des Dekans und der Erst- und Zweitberichterstatterin oder des Erst- und Zweiberichter-

statters sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Am Ende der Dissertation ist ein Lebenslauf anzufügen.

(3) Das genehmigte Manuskript der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand unverändert und vollständig zu den Akten der Fakultät zurückzugeben.

(4) Über Ausnahmen entscheidet der Dekan.

(5) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss im Einzelfall die Ablieferung einer elektronischen Version zulassen, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. In diesem Fall überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien ihrer oder seiner Dissertationsschrift herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datenetzen zur Verfügung zu stellen.

## § 19

### Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Dekanin oder dem Dekan auf Verlangen Einsicht in die Promotionsakte und die zu der Dissertation erstatteten Gutachten und Äußerungen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 zu gewähren.

## § 20

### Vollziehung der Promotion

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades. Als Tag der Promotion wird das Datum der mündlichen Prüfung in die Urkunde eingesetzt.

(2) Im Falle des § 18 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) kann die Urkunde ausgehändigt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der Herausgeberin oder des Herausgebers der betreffenden Reihe vorlegt, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die Dissertation über den Buchhandel zu beziehen ist und mindestens im Börsenblatt des deutschen Buchhandels angezeigt wird. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit der Herausgeberin oder dem Herausgeber der betreffenden Reihe die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat die Doktorandin oder der Doktorand nachzuweisen, dass die Zahlung erfolgt oder gesichert ist.

## § 20 a

### Promotionsverfahren in Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

(1) Die Juristische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) auch in Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerberinnen und Bewerbern in solchen Promotionsverfahren durch die Anfertigung einer wissenschaftlich beachtlichen Abhandlung (Dissertation) und dem Bestehen einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation) zu erbringen.

## § 20 b

### Abkommen

Die Durchführung eines Promotionsverfahrens nach § 20 a Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

### **§ 20 c** **Entsprechende Anwendung**

Für Promotionsverfahren nach § 20 a Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 2-20, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 20 a Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach § 20 b enthaltenen Regelungen.

### **§ 20 d** **Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz der Partnerfakultät befindet.

(2) § 6 gilt mit der Maßgabe, dass

1. die Dissertation abweichend von § 6 Ziff. 6 Satz 1 entsprechend § 20 e abgefasst ist,
2. dem Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren zusätzlich beizufügen sind:
  - a) eine Erklärung der Partnerfakultät darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
  - b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerfakultät darüber, dass sie/er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
  - c) der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß § 20 f Abs. 2.

### **§ 20 e** **Dissertation**

Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

### **§ 20 f** **Betreuung und Immatrikulation**

(1) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation sind jeweils ein zur Betreuung von Doktoranden berechtigtes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät. Die Erklärungen nach § 20 d Abs. 2 Nr. 1 und 2 sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(2) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentlicher Student bzw. Promovend an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität bereits ein Studium mit entsprechender Dauer absolviert hat.

### **§ 20 g** **Gutachterin/Gutachter**

(1) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen und Betreuer.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 20 e Satz 1 entsprechend.

### **§ 20 h** **Gegenstand der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung besteht bei Promotionsverfahren gemäß § 20 a PromO in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen.

(2) Für die Sprache der Verteidigung gilt § 20 e Satz 1 entsprechend.

### **§ 20 i** **Prüfungsausschuss**

Bei Promotionsverfahren gemäß § 20 a besteht der Prüfungsausschuss aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und drei weiteren Prüferinnen und Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerfakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

### **§ 20 j** **Durchführung der mündlichen Prüfung**

(1) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung.

(2) Die Dauer der Prüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 20 k** **Abschluss des Promotionsverfahrens**

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 20 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder dem Bewerber eine zweisprachige Urkunde ausgehändigt oder zugesandt wird. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerfakultät/Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

### **§ 21** **Ungültigkeitserklärung und Entziehung**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen oder mit Bezug auf die Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die Promovierte oder der Promovierte

- a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

Über die Entziehung entscheidet die Fakultät.

### **§ 22** **Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Rechte honoris causa wegen besonderer Verdienste um die Rechtswissenschaft verleihen. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden und vier Fünfteln der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten hervorzuheben sind.

### **§ 23** **Erneuerung der Doktorurkunde**

Die Dekanin oder der Dekan kann auf Beschluss der Fakultät die Doktorurkunde zum 50. Jahrestage der Promotion in feierlicher Form erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

**§ 24**  
**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung vom 12. August 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2002, mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie noch auf diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden anwendbar bleibt, die zum gem. Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt bereits zum Promotionsverfahren zugelassen waren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Juristischen Fakultät vom 12.12.2007.

Bochum, den 7. Januar 2008

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler



Ruhr-Universität Bochum  
Juristische Fakultät

**Betreuungsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden**  
(Anlage zur Promotionsordnung)

Für das Promotionsvorhaben vereinbaren nachfolgende Personen ein Betreuungsverhältnis gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname der Doktorandin/des Doktoranden)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname der Betreuerin/des Betreuers)

Diese Vereinbarung soll sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten (umfassenden) Promotionsvorbereitung gewährleisten. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

1. Die Beteiligten tauschen sich regelmäßig (möglichst einmal im Semester) über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Forschungsvorhabens aus.
2. Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich ihrerseits/seinerseits, die Erstellung dieser Zwischenergebnisse und den (planmäßigen) Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen umfassend – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren sowie die aktuelle Zeitplanung zu überprüfen.
3. Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis (vgl. auch § 3 Abs. 7 Ziffer 4 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät).
4. Der Status als Doktorandin/Doktorand der Juristischen Fakultät ist an die Einhaltung dieser Vereinbarung gebunden
- 5.

Bochum, den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Doktorandin/  
des Doktoranden)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Betreuerin/  
des Betreuers)